

Wenn man von hier aus die Frage nach der verfassungsgeschichtlichen Struktur des Banzer Raumes aufwirft, so fiel bereits auf, daß dieser keinen rein „grundherrlichen“ Bezirk darstellt, sondern in dem Güterverzeichnis in engstem Zusammenhange mit einem Forst, zudem mit Hufen freier Leute, erscheint, zugleich aber auch als ein Bereich, der sich ganz auffällig mit dem Würzburger Zehntbezirk Altenbanz deckt, dessen Urfparrei ebenfalls sehr früh — also wohl spätestens um 900 — entstanden sein muß, zu dem aber Staffelstein mit seiner eigenen Urfparrei nicht mehr gehört. Die Bezeichnung des Banzgaues als *dominicatus* in der gefälschten Gründungsurkunde für Kloster Banz aus dem 12. Jh.⁴⁸⁾ erinnert an den benachbarten, um einen Königshof gruppierten Salzgau mit seinem Salzforst (in Parallele zu Banzgau und Banzforst), zweifellos einen Königsgutsbezirk⁴⁹⁾. Wenn man auch den Begriff des *dominicatus* trotz gewisser ostfränkischer Analogien einer ziemlich späten Zeit⁵⁰⁾ nicht ohne weiteres in Beziehung zur Königsherrschaft setzen möchte⁵¹⁾, so spräche doch die Deutung des Ortsnamens Banz durch *band* oder *bant* = Gau sehr für eine solche⁵²⁾. Denn es wäre völlig abwegig, hinter dem *dominicatus* Banzgau etwas anderes zu vermuten als eine Königsmark der fränkischen Zeit, in völliger Übereinstimmung mit den übrigen von v. Guttenberg untersuchten fränkischen „Urgauen“, denen sich dann jeweils — hier wie dort — im Osten ein großer Königsforst als Siedlungsland anschloß⁵³⁾. Auf unmittelbar vorangehende königliche Rechte weist aber auch die Gerichtsbarkeit der Schweinfurter, die v. Guttenberg aus der Existenz und Struktur des Banzer Halsgerichtes deutlich erschließen konnte⁵⁴⁾. Ein Gerichtsweistum von 1315 läßt diesen Gerichtssprengel als eine Art „Herrschaft oder Zent“ erkennen, die aber infolge ihrer Zugehörigkeit zum Grabfeld und nicht zum Radenzgau schon unter den Schweinfurtern eine selbständige Stellung eingenommen haben muß. Erst unter diesen kann sich die Annäherung an die Zent Lichtenfels im Radenzgau vollzogen haben, und sehr mit Recht bringt daher v. Guttenberg die „Herrschaft oder Zent“ hier mit dem *dominicatus* Banzgau der Schweinfurter — und zwar im Zusammenhange mit deren Grafschaft — in Verbindung.

Nun läßt sich aber nicht nur der „Amtscharakter“ dieser Grafschaft aus den späteren Urbaren des Hochstifts Bamberg als Rechtsnachfolgers der Schweinfurter herauslesen; auch über den „Herrschaftscharakter“ derselben geben diese noch hinreichend Auskunft. Danach gehört dazu auch eine Abgabe der freien bauerlichen Bevölkerung, das „Markrecht“ oder *ius forense*, nachweisbar etwa in Melkendorf, Neunkirchen a. d. Brand, Kronach und Burgkunstadt⁵⁵⁾. Dieses

gutsbezirk nachgewiesene Marburger Gebiet ein ausgesprochenes Vakuum der älteren geistlichen Grundherrschaften darstellt. — K. Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv f. hess. Geschichte N. F. 18 (1934) 197.

⁴⁸⁾ Oesterreicher Nr. 5 (1).

⁴⁹⁾ vgl. Anm. 11 und Schlesinger 1, 151 ff.

⁵⁰⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 4.

⁵¹⁾ W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ. 176 (1953) 228 ff.

⁵²⁾ Schöffel S. 141; vgl. jetzt auch Weigel, Jb. f. fränk. Landesforsch. 13 (1953) 39.

⁵³⁾ Stammesgrenzen S. 30 ff.

⁵⁴⁾ Territorienbildung S. 457 Anl. u. S. 221.

⁵⁵⁾ Ebd. S. 64 ff. Anm. 79—82. Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch 1348. Hg. von C. v. Höfler (1852) S. 116. 127 u. vor allem 199 ff. — Zu den hier herangezogenen Begriffen „Amtscharakter“ und „Herrschaftscharakter“ vgl. W. Metz, Studien zur hessischen Grafschaftsverfassung, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 203 ff.